

SATZUNG
über die Form der öffentlichen sowie ortsüblichen Bekanntmachung
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
- Bekanntmachungssatzung

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 27. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentlichen Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 4 vorgenommen.

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig erfolgen einmal wöchentlich in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig“ unter der Rubrik Bekanntmachungen auf der Internetseite des Gemeinde Doberschau-Gaußig (unter www.doberschau-gaussig.de).
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3
Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Gemeindeamt, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig, Sekretariat - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Verkündung an den Anschlagtafeln der Gemeinde Doberschau-Gaußig,
- * in Doberschau, Fabrikstraße 8,
 - * in Gnaschwitz, Hauptstraße 13,
 - * in Gaußig am Parkplatz Bautzener Straße
- (2) Der Zeitraum der Veröffentlichung ist auf dem Original der Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung/Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 2 sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben nach § 4 sind mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Anschlagtafeln verfügbar sind, vollzogen.
- (3) Ersatzbekanntmachungen nach § 3 sind mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig werden als elektronische Amtsblatt auf der öffentlich zugänglichen Homepage der Gemeinde Doberschau-Gaußig unter www.doberschau-gaussig.de erscheinen. Darüber hinaus wird das elektronische Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend in

der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig, Sekretariat bereitgehalten.

Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 13.12.2017 einschließlich der 1. Änderung der Satzung vom 29.01.2020 außer Kraft.

Gnaschwitz, den 28. April 2021



Alexander Fischer
Bürgermeister



Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 28. April 2021



Alexander Fischer
Bürgermeister